



HAFTPFLICHT- UND VERSICHERUNGSRECHT

29.06.2021

8:00-10:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 4 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil I (50% des Totals)

Aufgabe 1	18 Punkte	45% des Totals
Aufgabe 2	2 Punkte	5% des Totals

Teil II (50% des Totals)

Aufgabe 3	6 Punkte	15% des Totals
Aufgabe 4	14 Punkte	35% des Totals

Total	40 Punkte	100%
--------------	------------------	-------------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Teil I: Haftpflichtrecht (LOACKER)

An einem schönen Sommertag unternimmt K mit seinem neu erworbenen Motorrad einen Ausflug. Als sich hinter einem Kleinbus, der etwas langsamer als die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h fährt, eine Kolonne von insgesamt vier Fahrzeugen bildet, leitet K nach einer Linksbiegung der Strasse ein Überholmanöver ein.

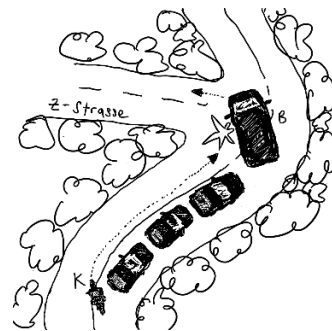
Dass er dazu eine durchgezogene weisse Sicherheitslinie überfahren muss, hält ihn davon ebenso wenig ab wie die Tatsache, dass das gesamte Manöver mit 70km/h in einer S-Kurve stattfindet, deren bewaldete Ränder die Sicht zusätzlich einschränken.

Als K die Spitze der Kolonne erreicht, kollidiert er auf der linken Fahrbahnseite mit B, weil dieser gerade dabei ist, in die Z-Strasse einzubiegen. B hatte vor dem Abbiegevorgang seine Fahrt verlangsamt, korrekt geblinkt und sich an der (bei der Abzweigung unterbrochenen) Mittellinie eingeordnet, bevor er (ohne zum Stillstand zu kommen) den Abbiegevorgang einleitete.

Ob B vor dem Abbiegevorgang – wie von ihm behauptet – auch den zusätzlich erforderlichen Kontrollblick über die Schulter getätigt hat, lässt sich im anschliessenden Zivilverfahren beweismässig nicht feststellen. Davon abgesehen bringt B zur Begründung seiner vollständigen Haftungsfreiheit vor, K habe insbesondere gegen Art. 34 Abs. 2, Art. 35 Abs. 4 und 6 sowie Art. 47 Abs. 2 SVG verstossen.

- 1.) ***K, der infolge seiner kollisionsbedingten Verletzungen ein Jahr arbeitsunfähig war, macht als Kläger im Zivilverfahren den vollständigen Ersatz des erlittenen Erwerbsausfalls geltend. Wie beurteilen Sie die Haftungsfrage hinsichtlich dieses Anspruchs aus der Perspektive des SVG?***

- 2.) ***Wäre das Zivilgericht an ein vorheriges strafrechtliches Urteil zum selben Sachverhalt gebunden, das Feststellungen enthält, die für die Beurteilung eines allfälligen Ersatzanspruchs des K relevant sind? Begründen Sie Ihre Antwort in 1-2 Sätzen.***



Bearbeitungsvermerk für Teil I:

- Gehen Sie davon aus, dass der Erwerbsausfallschaden nicht von Dritten gedeckt wird und dem Grunde sowie der geltend gemachten Höhe nach tatsächlich eingetreten ist. Gehen Sie ferner davon aus, dass K und B nicht nur Lenker, sondern auch Halter ihres Fahrzeuges sind.
- Denken Sie daran, wo immer möglich die Rechtsgrundlage(n) Ihrer Ausführungen präzise zu benennen und ggf. auch Ihre Gründe für nicht weiter in Betracht gezogene Bestimmungen darzulegen.

Teil II: Versicherungsrecht (BORLE)

3.) Das Ehepaar A und B lebt zusammen in einer Wohnung in Basel. A hat bei der S Versicherungs-Gesellschaft eine ab dem 01.01.2018 für die Laufzeit von 5 Jahren gültige Privathaftpflichtversicherung (inkl. «Grobfahrlässigkeitsschutz») abgeschlossen. Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.—.

Vom 01.08.2020 bis am 15.08.2020 verbringt das Ehepaar erholsame Wanderferien in einem schmucken 4-Stern-Hotel in Sölden (Österreich). Am letzten Abend kommt A nach dem Abendessen auf dem Hotelgang infolge Alkoholeinflusses ins Schwanken, prallt mit der Schulter gegen einen Brandmelder und stürzt sodann auf seine Ehefrau B. Diese kann A nicht auffangen und stürzt zusammen mit ihm zu Boden. Beim Sturz schlägt B den Kopf an der Wand an, was zu einer blutenden Platzwunde führt, welche vom örtlichen Arzt genäht werden muss (Arztrechnung: CHF 450.—). Zudem geht beim Handalarmtaster die Trennscheibe kaputt und es wird automatisch und unwiderruflich direkt die nächste Feuerwehrentrale alarmiert. Die Feuerwehr von Sölden ist denn auch kurz darauf mit zwei Tanklöschfahrzeugen und acht Feuerwehrleuten vor Ort. Sie verrechnet dem Hotel für den Fehlalarm CHF 800.—. Schliesslich muss der Brandmelder von einer Spezialfirma ausgewechselt werden, welche dem Hotel CHF 500.— in Rechnung stellt. Das Hotel fordert von A Schadenersatz in Höhe von CHF 1'300.—.

a) Welche Schäden sind gedeckt bzw. bei der S Versicherungs-Gesellschaft versichert und welche nicht?

b) Welche Leistungen erbringt die S Versicherungs-Gesellschaft?

4.) In der Stadt Zürich betreibt Dr. med. A eine Arztpraxis, welche nebst «Hausarztmedizin» auch «Alternativmedizin» anbietet. Er schloss für seinen Praxisbetrieb eine Ärzteversicherung bei der X Versicherungs-Gesellschaft ab, welche eine Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 hatte sowie eine Versicherungssumme von CHF 10 Mio. und einen Selbstbehalt von CHF 500.— vorsah. Da er mit der Schadenfallbearbeitung der X Versicherungs-Gesellschaft nicht zufrieden war, wechselte er per 01.01.2021 mit gleicher Versicherungssumme und gleichem Selbstbehalt zur Y Versicherungs-Gesellschaft.

Der 77-jährige Patient K leidet unter Diabetes sowie verschiedenen altersbedingten Gebrechen. Er hat eine obligatorische Krankenversicherung ohne Zusatzversicherungen. Da sein bisheriger Hausarzt in den Ruhestand ging, wechselte K für die weitere ärztliche Betreuung in die Praxis von Dr. med. A.

Am 02.10.2020 suchte K erstmals Dr. med. A in seiner Praxis auf. Nebst Durchführung einer umfassenden ärztlichen Kontrolle hätte ihm Dr. med. A auch das benötigte Insulin spritzen sollen. Leider verwechselte die Arztgehilfin bei der Vorbereitung der Injektion die Ampullen, weshalb K statt des Insulins die für einen andern Patienten vorgesehene Grippeimpfung bekam. Zudem ordnete Dr. med. A eine Bachblütentherapie an und teilte K mit, dass deren Kosten problemlos von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werde.

Auf dem Heimweg erlitt K mangels Insulins eine schwere Unterzuckerung, was zu Lähmungserscheinungen, Krämpfen und schliesslich einer Bewusstlosigkeit führte. K musste notfallmässig mit dem Krankenwagen ins Spital gebracht werden, wo ihm glücklicherweise geholfen wurde. Die Kosten für den Spitalaufenthalt in Höhe von CHF 2'000.— musste K selbst tragen, da er seine Franchise bei der Krankenkasse

noch nicht ausgeschöpft hatte. Beim Sturz infolge Bewusstlosigkeit ging die Uhr von K kaputt (Reparaturkosten: CHF 250.—) und auch die Kleider konnten nicht mehr gereinigt werden (Wert: CHF 250.—).

Dr. med. A wurde am 28.10.2020 vom Spital mit einem ausführlichen Austrittsbericht bedient und u.a. auch über die von ihm nicht verabreichte Insulinspritze in Kenntnis gesetzt.

Am 15.12.2020 erhielt K für die Bachblütentherapie die erste Rechnung in Höhe von CHF 500.—. Auf Rückfrage teilte ihm seine Krankenversicherung mit, dass diese Kosten nicht von der Grundversicherung gedeckt seien und er mangels entsprechender Zusatzversicherung die Therapie selbst zahlen müsse.

K meldete sich am 18.12.2020 telefonisch bei Dr. med. A und konfrontierte ihn mit seinen Forderungen, welche Dr. med. A vorerst kategorisch ablehnte. Mit Schreiben vom 21.01.2021 stellte der von K beigezogene Rechtsanwalt die Ansprüche von K bei Dr. med. A und forderte ihn auf, die beigelegte vollumfängliche Haftungs- und Forderungsanerkennung innert 24 Stunden unterzeichnet zu retournieren. Im Falle der Unterlassung kündigte der Rechtsanwalt die umgehende Einleitung eines Zivilprozesses, eine Meldung an die kantonale Aufsichtsbehörde zwecks Prüfung von Disziplinar massnahmen sowie eine Strafanzeige wegen Körperverletzung an. Der rechtsunkundige und stark eingeschüchterte Dr. med. A gestand daraufhin seine Fehler umgehend ein und unterzeichnete die vom Rechtsanwalt beigelegte Haftungs- und Forderungsanerkennung fristgerecht. In der Folge meldete Dr. med. A den Schadenfall am 01.03.2021 dem Versicherer.

a) Wie verhält es sich mit der Versicherungsdeckung?

b) Wie verhält es sich mit der Ausrichtung von Versicherungsleistungen?

c) Wie hoch (in CHF) ist die Auszahlung der X Versicherungs-Gesellschaft und an wen kann geleistet werden?

Bearbeitungsvermerk zu Aufgabe 4:

- Unterstellen Sie, dass beide Versicherungsunternehmen im Sachverhalt übereinstimmend die «Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Ärzteversicherung» zugrunde gelegt hatten.
- Unterstellen Sie – nur – bei Teilfrage c, d.h. **unabhängig von Ihren Ergebnissen bei Teilfrage a) und b), dass sowohl die Versicherungsdeckung also auch die Leistungspflicht für alle Schadenspositionen in vollem Umfang gegeben ist.**

Allgemeiner Bearbeitungsvermerk für Teil II:

Führen Sie im Zuge der Begründung Ihrer Antworten jeweils auch die einschlägigen AVB-Bestimmungen präzise an.